

Der Atomausstieg

- Eine Analyse aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Sicht -

§ 1 Einleitung

Die Arbeit untersucht den von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Dieser Ausstieg ist das Ergebnis einer langjährigen gesellschaftlichen Diskussion. Im weiteren Verlauf soll der historische Gang bis hin zum Ausstiegsgesetz nachgezeichnet werden. Betrachtet man die gesellschaftliche Entwicklung für die Akzeptanz eines Ausstiegs, so ist es doch erstaunlich, dass nun ein Ausstiegsgesetz verabschiedet worden ist. Noch Anfang der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts galt ein vollständiger Verzicht auf Atomkraft als „für alle absehbare Zeit nicht zu erwarten“.¹ Eine Stellungnahme gegen die Kernenergie wurde mit einem „Votum gegen den Sonnenuntergang“² oder einer „Übung in Vergeblichkeit“³ verglichen. Doch mit einigen noch näher aufzuzeigenden Ereignissen änderten sich die Umstände und ein Ausstieg wurde erstmals diskutiert.

So werden in der Arbeit die in der Vergangenheit des Öfteren aufgeworfenen alternativen Ausstiegsszenarien näher betrachtet und erläutert. Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Vereinbarung der Energieversorgungsunternehmen und der Bundesregierung vom 11. Juni 2001. Diese Vorbereitung eines Gesetzgebungsverfahrens wurde in dieser Form noch nicht praktiziert und wirft verschiedene Fragen auf, denen nachgegangen wird. Im letzten Teil wird dann das „Gesetz zur geordneten Beendigung der wirtschaftlichen Nutzung der Kernenergie“ untersucht. Hierbei stehen einfachgesetzliche Fragen und verfassungsrechtliche Probleme einer nachträglichen Befristung der bestehenden Betriebsgenehmigungen im Mittelpunkt.

A. Problemstellung

Gegenstand des Dissertationsvorhabens ist der von der rot-grünen Bundesregierung geplante und durch das Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22. April 2002⁴ auf den Weg gebrachte Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie. Hierzu wurde eine gemeinsame Vereinbarung zwischen den Energieversorgungsunternehmen (EVU) und der Bundesregierung ausgehandelt, welche die

¹ Hofmann, Rechtsfragen der atomaren Entsorgung 1981, S. 84.

² Ilich, Selbstbegrenzung, S. 178.

³ Heilbroner, Die Zukunft der Menschheit, 1976, S. 97.

⁴ BGBl I, S. 1351.

Staatssekretäre und Vertreter der EVU am 14. Juni 2000 paraphierten. Am 11. Juni 2001 wurde der Entwurf von den damaligen Bundesministern Müller (Wirtschaft) und Trittin (Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit), von Bundeskanzler Schröder und von den damaligen Vertretern der vier EVU – Goll (EnBW), Hartmann (E.ON), Timm (HWE) und Kuhnt (RWE) – unterzeichnet.⁵ Diese Vereinbarung sieht verschiedene Punkte vor. In ihr verpflichtet sich die Bundesregierung, eine Atomgesetznovelle zu verabschieden, in der der so genannte Ausstieg aus der Kernenergie geregelt wird. In diese Novellierung sollen die Inhalte der Vereinbarung einfließen.

Auf der Gegenseite verpflichten sich die EVU, auf Entschädigungsklagen gegen den Staat zu verzichten. Damit ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung umgesetzt worden. Die Regierung hätte den Ausstieg aus der Kernenergie durchaus auch im Alleingang, im „Dissens“ vorantreiben und eine Novelle des Atomgesetzes im Bundestag einbringen können. So bestand aber die Gefahr, dass sich die Regierung etwaigen Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüchen der Kernkraftwerksbetreiber ausgesetzt hätte.⁶ In langwierigen Prozessen hätte dieser Umstand wohl dazu geführt, dass die tatsächliche Abschaltung des ersten Kernkraftwerks erst in unbestimmter Zeit erfolgt wäre. So wurde der Ausstieg im so genannten Konsens mit der Atomindustrie gesucht.⁷

Dieser Verzicht wird durch die Einleitung deutlich, in der es heißt: „Bundesregierung und Versorgungsunternehmen gehen davon aus, dass diese Vereinbarung nicht zu Entschädigungsansprüchen zwischen den Beteiligten führt.“ Die EVU erhalten als „Gegenleistung“ Planungssicherheit für den ungestörten Betrieb ihrer Kernkraftwerke. Hierzu zählt vor allem, dass der Betrieb nicht mehr durch ein vorübergehendes, außerplanmäßiges Abschalten gebremst wird. Durch die Vereinbarung wird die Restlaufzeit der Reaktoren nicht unmittelbar sondern nur mittelbar nach einem Zeitrahmen bemessen. Darüber hinaus wird aufgrund dieser Regelung jedes außerplanmäßige Abschalten der KKW dazu führen, dass die Restlaufzeit nach hinten verschoben wird. Somit sind nicht nur die Kraftwerksbetreiber, sondern ist auch die Bundesregierung an einem ungestörten Kraftwerksbetrieb interessiert. Diese Vereinbarung wirft verschiedene Probleme auf, die im Folgenden skizziert werden sollen.

⁵ Diese vier EVU sind die Hauptbetreiber aller KKW in Deutschland, siehe Posser/ Schmans/ Müller-Dehn, AtomG, Anhang Nr. 4, S. 351 f.

⁶ Kunth/ Posser, Festschrift Baur, S. 611.

⁷ Hartmann, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der E.ON, nennt die Bezeichnung „Konsens“ falsch, da es keinen Grundkonsens gebe, FAZ, 12.06.2001, S. 19.

Die erste Fragestellung ist die nach der Rechtsnatur dieser Vereinbarung. In der Literatur ist umstritten, wie sich ein solches Regierungshandeln einordnen lässt. Verschiedene Ansätze stellt die Lehre zur Verfügung. So könnte sich die Vereinbarung als zivilrechtlicher Vertrag einordnen lassen. Auch eine Einordnung als öffentlich-rechtlicher Vertrag käme in Frage und wird in der Literatur vertreten. Parallelen zum Umweltrecht weist der Lösungsansatz auf, der die Vereinbarung als informelles Staatshandeln einzuordnen versucht. Hierbei geht es um die Deregulierung von Verwaltungshandeln, die durch mehr oder weniger freiwillige Selbstbeschränkungen der Betroffenen erreicht wird. Endlich wird die Einordnung als Vertrag *sui generis* betrachtet. Die Arbeit wird diese verschiedenen Lösungsansätze diskutieren und versuchen, die Vereinbarung in diese Ansätze einzuordnen.

Im weiteren Gang der Untersuchung folgen inhaltliche Aspekte der Vereinbarung, die detailliert auf ihre praktischen Umsetzungen und Auswirkungen untersucht werden sollen. Die Betrachtung orientiert sich an den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung. In diesem ersten Abschnitt wird auch die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit eines solchen Handelns der Bundesregierung untersucht. Denkbare Verstöße aufgrund eines solchen Handelns werden näher betrachtet, wie zum Beispiel eine etwaige Gewaltenteilungsdurchbrechung. Denn durch die Zusicherung eines ungestörten Betriebs könnte die Exekutive die Legislative unzulässig in ihren Befugnissen beschnitten haben. Weiter wird auch ein Verstoß gegen das Prinzip der Verfassungsorgantreue näher betrachtet, da in der Zusicherung der Bundesregierung eventuell eine Vorwegbindung der Legislative zu sehen sein könnte. Dieses Prinzip soll näher erläutert und im Folgenden auf den vorliegenden Sachverhalt angewandt werden.

Im zweiten Teil der Arbeit folgt die Untersuchung des Gesetzes zur Novellierung des Atomgesetzes. Diese beginnt mit der parlamentarischen und inhaltlichen Analyse des Gesetzes. So soll hier die Erhöhung der Deckungsvorsorge, die Möglichkeit der Reststrommengenumschichtung und die Verpflichtung zur Errichtung von dezentralen Zwischenlagern dargestellt werden. Eine der Hauptregelungen des Gesetzes, die Befristung der bestehenden Betriebsgenehmigungen, soll hier systematisch untersucht und einfachgesetzliche Einzelfragen sollen geklärt werden.

Hieran schließen sich Betrachtungen zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes an. Die Problematik der Grundrechtsfähigkeit der Betreibergesellschaften unter Berücksichtigung der Beteiligungsverhältnisse wird kurz dargestellt. Es folgen Überlegungen zur formellen und

materiellen Verfassungsmäßigkeit. Unter anderem wird ein eventueller Verstoß durch das Ausstiegsgesetz gegen einen Förderauftrag des Bundes bezüglich der Atomenergie näher betrachtet. Unter materiellen Gesichtspunkten soll die Regelung der nachträglichen Befristung der Betriebsgenehmigungen an den Maßstäben von Art. 12 GG und Art. 14 GG gemessen werden. Schließlich werden im zweiten Teil noch Verstöße des Gesetzes gegen andere Verfassungsnormen überprüft. Am Ende steht schließlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

B. Tatsächliche Entwicklungen im Bereich der Atomenergieverwendung

Das Atomgesetz, welches die rechtliche Grundlage der Atomenergieproduktion, –entwicklung und –forschung in Deutschland darstellt, trat am 24. Dezember 1959 in Kraft.⁸ Dieses Gesetz hatte den Zweck, die Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu erforschen, zu entwickeln und zu nutzen. Dieser Förderungszweck war in § 1 AtomG a. F. festgeschrieben. Hintergrund war die in dieser Zeit vorherrschende Ansicht, dass die Produktion von Atomenergie als besonders „sauber“ angesehen wurde, da durch sie keine Emissionen wie z. B. bei der Energieerzeugung mit Steinkohle hervorgerufen wurde. Auch galt es, die fortschreitende Entwicklung dieser neuen Technik nicht zu versäumen: Alle anderen Staaten betrieben auf diesem Gebiet auch und gerade wegen der erheblichen Bedeutung für militärische Zwecke der Atomtechnologie Forschung. Deshalb durfte und wollte die Bundesrepublik Deutschland den Anschluss an diese neue Technologie nicht verpassen.

Allerdings kamen im Laufe der Zeit Fragen auf, die diese bisher als umweltfreundlich gepriesene Energiequelle in ein anderes Licht stellten. So waren die Entsorgung der bei der Produktion anfallenden Spaltprodukte und der immer mehr in den Vordergrund rückenden beachtlich hohen Risiken für Mensch und Umwelt im Falle eines Störfalles Punkte, die in den Mittelpunkt der Diskussion rückten. Infolgedessen formierte sich gegen Ende der siebziger Jahre zunehmend Widerstand in der Bevölkerung. Der erste bekannt gewordene Zwischenfall in einem KKW führte zur Bestätigung dieser Gefahren.

I. Störfall im KKW TMI-2 in Harrisburg, USA

Am 28. März 1979 gab es den ersten publik gewordenen größeren Zwischenfall im Kernkraftwerk in Harrisburg, USA, der Betreibergesellschaft Metropolitan Edison Co. Three-Mile-Island (TMI-2). Hierbei kam es zu einem Störfall des sich gerade erst drei Monate im kommerziellen Betrieb befindlichen Kraftwerks. Es handelte sich um einen

⁸ BGBl I, S. 814.

Druckwasserreaktor, welcher eine elektrische Leistung von 956 Megawatt produzieren konnte. Dieser Störfall wurde durch ein Zusammenspiel von menschlichen und technischen Mängeln hervorgerufen. Die Bedienmannschaft des Kraftwerks erkannte unter anderem das Offenbleiben eines Ventils zur Druckentlastung des Primärkreises nicht, wodurch Kühlmittel abgeblasen wurde. Technisch wurde der Störfall dadurch gefördert, dass das Kraftwerk einige technische Sicherheitsvorkehrungen hatte, die hier kontraproduktiv wirkten und eine defekte Instrumentierung zu einer zu späten Schadenserkenkung beitrug.

Im weiteren Verlauf kam es zu einem Freilegen des Reaktorkerns von Kühlwasser und zu einer Überhitzung und Beschädigung des Kerns. 62 Tonnen – nahezu die Hälfte des Kerns – schmolzen, was einen erhöhten Austritt von radioaktiven Stoffen in die Umgebung zur Folge hatte. Es kam im direkten Umkreis des Kraftwerks zu einer Strahlenexposition von ca. 100 Millirem, in einem Umkreis von ca. 80 km zu einer Belastung von ca. 1-2 Millirem.⁹ Diese Belastung wurde unterschiedlich beurteilt: Von Seiten der Behörden wurde sie als sehr gering eingestuft, während einige Presseberichte in den folgenden Monaten von Gesundheitsschäden berichteten.¹⁰ In jedem Fall führte das Ereignis zu einem kritischen Umgang mit der Kernenergie innerhalb der Gesellschaft.

Das deutsche Innenministerium kam 1981 nach der Auswertung des Abschlussberichts des in den Vereinigten Staaten eingesetzten Untersuchungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die deutschen sicherheitstechnischen und organisatorischen Konzeptionen nicht geändert werden müssten,¹¹ da die amerikanischen Zustände, die zu dem Unfall führten, so in der Bundesrepublik nicht vorhanden wären. Trotz dieser Erkenntnis kam es auch in bundesdeutschen Kernkraftwerken immer wieder zu – wenn auch kleineren – Störfällen. So wurden zum Beispiel im Jahr des Unfalls von Harrisburg 1979 insgesamt 218 meldepflichtige Vorkommnisse in deutschen Kernkraftwerken registriert.¹²

⁹ „Konsequenzen für die Sicherheit von Kernkraftwerken und den Strahlenschutz aus dem Störfall im amerikanischen Kernkraftwerk TMI-2 bei Harrisburg vom 28.03.1979“, ausführlicher Schlussbericht des BMI für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages, in: Umweltbrief 24, 1981.

¹⁰ Die Presseagentur Reuters meldete am 7. März 1980, dass es zu einer deutlich erhöhten Säuglingssterblichkeit in der Umgebung von Harrisburg gekommen wäre. Dieser Bericht wurde später relativiert und zum Teil widerlegt, siehe: *Schär*, Neue Zürcher Zeitung, „Harrisburg und kein Ende“, 2. November 1980, S. 37; Studie von *Paschke*, Kernforschungsanlage Jülich, FAZ, 9. April 1980.

¹¹ FAZ, 1. Juli 1981, S. 29.

¹² FAZ, 25. Februar 1979.

II. Politische Folgen, Protestbewegungen

Durch diese Umstände beschleunigte sich der Wandel der öffentlichen Meinung und die Protestbewegung der Atomkraftgegner bekam enormen Rückenwind. Vielerorts gründeten sich Bürgerinitiativen gegen die Atomkraft. Das Thema Ökologie war zu diesem Zeitpunkt genauso viel diskutiert wie die Friedensproblematik, wobei die Atomkraft im Mittelpunkt der Kritik stand. Aus dem Klima der Friedensbewegung und der Gegenbewegung zur Atomenergie gründete sich die Partei „Die Grünen“,¹³ welche sich als „Sonstige politische Vereinigung Die Grünen“ am 17. März 1979 konstituierte und bei der Wahl zum 9. deutschen Bundestag 1980 erstmalig antrat.

Bei dieser erhielt die Partei 1,5% der Stimmen und verpasste den Einzug in das Parlament deutlich. Nur zweieinhalb Jahre später im Oktober 1983 gelang ihnen dann mit einem Stimmenanteil von 5,6% die Überwindung der 5%-Hürde und damit verbunden der Einzug ins Parlament.¹⁴ Eines ihrer Hauptziele war die Beendigung der Nutzung der Atomenergie und so verwundert es nicht, dass die Partei „Die Grünen“ auch die erste Partei war, welche einen Gesetzentwurf zur Beendigung der Kernenergieproduktion in den Bundestag einbrachte.¹⁵

III. Reaktorunfall im KKW Tschernobyl, UdSSR

Am 26. April 1986 ereignete sich in Tschernobyl in der Ukraine die bisher größte Katastrophe in der Geschichte der Kernenergie. Im dortigen Druckröhrenreaktor sollte experimentell festgestellt werden, ob bei einem Stromausfall das Auslaufen der Turbine kurzzeitig zur Stromerzeugung genutzt werden könnte. Im Zuge der Vorbereitung schaltete das Bedienpersonal das Notkühlsystem ab, fuhr mehr Regelstäbe als erlaubt aus dem Reaktor aus und machte das automatische Notabschaltsystem unwirksam. Während dieser gravierenden Kombination von Verstößen gegen strengste Sicherheitsvorkehrungen wurde das Experiment durchgeführt. Hinzu kam, dass der Reaktor während dieser Zeit deutlich unter der vorgeschriebenen Mindestleistung arbeitete. Dies war ein entscheidender Fehler, da der in Tschernobyl benutzte Reaktortyp RBMK die Besonderheit aufwies, dass das Kühlwasser einen Teil der erzeugten Neutronen absorbiert.

¹³ So sieht auch *Trittin* die Anti-Atom-Bewegung als Mitursache für die Gründung der Grünen, siehe FAZ, 16. Juni 2000, S. 3.

¹⁴ Siehe zu weiteren Daten und Mandaten www.election.de.

¹⁵ Siehe hierzu S. 7 ff.

Im Folgenden zerrissen Teile des Brennstoffs die Umhüllung des Kerns und führten im Kühlwasser zu einer Dampfexplosion. Weiter gab es eine Wasserstoffexplosion, welche die totale Zerstörung der Reaktorabdeckung und des Reaktorgebäudes zur Folge hatten. So konnten, begünstigt durch den vom Lufteinbruch erfolgten Graphitbrand, Teile des radioaktiven Reaktorinventars freigesetzt werden.

Als Hauptursache dieses Störfalls kann das gravierende Fehlverhalten des Bedienpersonals und ein mangelndes Sicherheitssystem des Reaktors genannt werden. Im weiteren Verlauf des Unfalls kam es unmittelbar zu 31 Todesfällen und zu lebensgefährlichen Strahlenschäden bei mehr als 200 Personen. Von den insgesamt 350.000 Helfern, die sich an der Eindämmung der Katastrophenfolgen beteiligt hatten, starben 12.519 an Schilddrüsenkrebs, Leukämie, Gefäß- und Strahlenkrankheiten, davon 2.197 im Jahr 1997.¹⁶ Eine genaue Erfassung der Opferzahlen war und ist nicht möglich, da sich die Zahl der Krebspatienten, welche ausschließlich in Folge der Katastrophe erkrankten, nicht von den „natürlichen“ Erkrankungen trennen lässt.¹⁷

C. Juristische Folgen der Ausstiegsgesetzesdiskussion

Diese Ereignisse wurden sowohl von der Gesellschaft als auch von der Politik mit Besorgnis aufgenommen und es kam in der Folgezeit auch zur juristischen Verarbeitung der Geschehnisse.

I. Atomsperrgesetz der Partei „Die Grünen“

Im Jahr 1984, kurz nach der Wahl ihrer Abgeordneten in den Bundestag, brachte die Partei „Die Grünen“ den Entwurf eines Gesetzes über die sofortige Stilllegung von Atomanlagen in der Bundesrepublik Deutschland (Atomsperrgesetz, AtSpG¹⁸) in den Bundestag ein. Dieser Gesetzentwurf sah in § 1 die Aufhebung des Atomgesetzes vor. Somit wäre der in § 1 AtomG a. F. festgeschriebene Förderzweck beseitigt worden. § 2 AtSpG sah eine Stilllegung für sämtliche Atomreaktoren und die für deren Betrieb notwendigen Anlagen vor. Maßnahmen zum Bau und zur Planung neuer Anlagen sollten sofort eingestellt werden, wovon gem. § 2 III AtSpG insbesondere auch zu Forschungszwecken errichtete Reaktoren betroffen waren. Die daraufhin stillgelegten Anlagen sollten auf Kosten der Betreiber gesichert sowie deren Beseitigung – nach einem umfangreichen Bundesforschungsprogramm – durch Bundesgesetz

¹⁶ „Der Spiegel“ Ausgabe 19 vom 4. Mai 1998, Seite 145.

¹⁷ „Energiesysteme heute und morgen“, Studie der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, S. 42.

¹⁸ Gesetzentwurf AtSpG, BT-Drs 10/ 913; näher hierzu Müller-Reissmann/ Schaffner, Begleitstudie zum Atomsperrgesetz, Bonn 1985.

geregelt werden. Beachtlich war auch die vorgesehene Erhöhung der Deckungssumme für Schäden, welche aus dem Betrieb der Reaktoren resultieren könnten, denn hierfür sollten die Betreiber und ihre Rechtsnachfolger gem. § 6 I AtSpG unbefristet und unbegrenzt haften. Eine Entschädigung der Kraftwerksbetreiber wurde durch § 7 AtSpG ausdrücklich ausgeschlossen.

Die möglichen wirtschaftlichen Folgen bei In-Kraft-Treten des Gesetzes wurden von der Partei in der Begründung des Gesetzentwurfs näher erläutert. So hätte mit dem Gesetz durch die Nichterrichtung und den Weiterbau von neuen KKW eine in den Augen der Grünen „Fehlinvestition“ der Kraftwerksbetreiber von 92 Mrd. DM (47,04 Mrd. EUR) vermieden werden können.¹⁹ Eventuell auftretende volkswirtschaftliche Kosten wären laut Begründung nicht zu erwarten gewesen, da die langfristigen Kosten der Atomverstromungssysteme höher zu bewerten wären als die Kosten der alternativen Energiegewinnung. Nach den einer Studie zugrunde liegenden Berechnungen wäre durch die auf die nächsten zehn Jahre verteilten Abschaltverluste der Strompreis lediglich um 1 Pfennig gestiegen, wohingegen die Kosten bei Beibehaltung der Atomverstromung im gleichen Zeitraum um 10 - 17 Pfennige gestiegen wären.²⁰

Unter dieser, aus heutiger Sicht wegen der als zu hoch eingeschätzten Preisentwicklung des Atomstroms allerdings falschen Prämisse²¹ hätte das Atomsperrgesetz keine negativen volkswirtschaftlichen Folgen gehabt. Nach einer anderen Studie hätte eine Energieproduktion mit Atomverstromung und einer Energieversorgung mit rationalem Einsatz der Energie ohne Atomstrom gleich hohe Investitionskosten zur Folge. Weiter wurde in dieser Studie prognostiziert, dass bei letzterem Weg Betriebs- und Brennstoffkosten i. H. v. 17 Mrd. DM (8,7 Mrd. EUR) volkswirtschaftlich hätten eingespart werden können.²²

Weiter werden verschiedene andere Betrachtungsweisen in der Gesetzesbegründung geäußert, welche insgesamt zu durchweg positiven Auswirkungen für die Volkswirtschaft kommen. Auch zu dem damals schon viel diskutierten Problem des Kapazitätsengpasses nimmt der

¹⁹ Begründung des Gesetzentwurfs AtSpG, BT-Drs 10/ 913, S. 15.

²⁰ Zu dieser Problematik: *Franke/ Viefhues*, „Das Ende des billigen Atomstroms“.

²¹ Siehe „Preisindizes für die Abgabe von Elektrizität“, Statistisches Bundesamt. Hiernach betrug die Preisentwicklung für Haushaltskunden bei einem für 1985 auf 100 gesetzten Index für das Jahr 1984 97,4 und für das Jahr 1989 den höchsten Stand von 108,2. Dies widerlegt die damals von den Grünen aufgestellte These, dass die weitere Nutzung des Atomstroms zu einem extrem hohen Ansteigen des Strompreises geführt hätte.

²² *Bauerschmidt*, „Die Investitionserfordernisse verschiedener Energiestrategien“, in: *Konjunkturpolitik*, 6/ 1983.

Gesetzentwurf Stellung. In der Begründung wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass im Zeitpunkt des höchsten Stromverbrauchs im Jahre 1981 eine derart große Kraftwerkskapazität bestanden habe, dass die an diesem Tag verfügbaren Stromreserven 50% des Höchstlastverbrauchs ausmachten.²³ Ein Wegfall der Atomenergie hätte zu einem Abfall der Energiereservekapazität auf 8% geführt.²⁴

Was die Entschädigung betrifft, so werteten „Die Grünen“ ihren Entwurf als eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, welche den Inhalt des Eigentums an gesellschaftliche Notwendigkeiten anpassen würde.²⁵ Im Gegensatz zu den Umständen im Jahre 1959, als das AtomG in Kraft trat, stellten sich die Rahmenbedingungen nunmehr anders dar. So hätten sich die 1959 viel gepriesenen Vorteile des Atomstroms nicht bewahrheitet. Vielmehr müssten die Atomreaktoren aufgrund ihrer Unrentabilität mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.²⁶ Aufgrund der ungelösten Atommüllproblematik und der Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch die Atomstromproduktion sah die Begründung des Gesetzentwurfs nur einen Ausweg: die übergangslose, sofortige Stilllegung aller Kernkraftwerke. Als weiteren Grund für den Ausschluss einer Entschädigung der Kraftwerksbetreiber sahen „Die Grünen“ in ihrer Begründung die Tatsache, dass die Kernkraftwerke überwiegend aus Steuergeldern entwickelt und errichtet wurden.

Zusammenfassend kann Folgendes zum Atomsperrgesetz festgehalten werden: Es sah eine sofortige Beendigung der Atomenergieproduktion vor. Dies sollte durch eine sofortige Stilllegung der in Betrieb befindlichen Anlagen geschehen. Die Planung zukünftiger Anlagen, einschließlich der Wiederaufarbeitungsanlagen, wäre sofort einzustellen gewesen. Dieser sofortige Ausstieg hätte ohne Entschädigung stattfinden sollen. Fraglich bleibt, ob dieser Gesetzentwurf mit den von der Verfassung und den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an eine solche Maßnahme vereinbar gewesen wäre. Die Grundrechte der Betreiber, insbesondere die Art. 12 und 14 GG, hätten ausreichend berücksichtigt werden müssen. Gerade im Hinblick darauf, dass der Entwurf die Maßnahme als Inhalts- und Schrankenbestimmung einstuft und eine Ausgleichspflicht wegen der Höherwertigkeit der Allgemeininteressen ausdrücklich ausschließt, kann es angezweifelt

²³ Weiterführend *Müller-Reissmann*, Unmittelbare Folgen der Abschaltung aller KKW in der Bundesrepublik Deutschland, 1983.

²⁴ Begründung des Gesetzentwurfs AtSpG, BT-Drs 10/ 913, S. 17.

²⁵ Begründung zu § 7 des Gesetzentwurfs AtSpG, BT-Drs 10/ 913, S. 21.

²⁶ Begründung zu § 7 des Gesetzentwurfs AtSpG, BT-Drs 10/ 913, S. 21.